

## **Berücksichtigung der zum Saisonende relevanten Änderungen von §§ 37 Abs. 1, 52 Abs. 5, Abs. 6 SpO/WDFV**

Der WDFV-Beirat hat im letzten Jahr mit Wirkung zum 01.07.2025 Änderungen in §§ 37 Abs. 1, 52 Abs. 5, Abs. 6 SpO/WDFV beschlossen, die vor allem zum Saisonende relevant werden könnten. Die Veröffentlichung der Änderungen erfolgte in den **Amtlichen Mitteilungen des WDFV Nr. 12/2025 vom 12.06.2025**.

Der Verbands-Fußball-Ausschuss des FLVW bittet daher um Beachtung wie folgt:

### *I.) Änderung von § 37 Abs. 1 Satz 3 SpO/WDFV*

In § 37 Abs. 1 Satz 3 SpO/WDFV wurde der Tatbestand „**Rückzug vom Spielbetrieb**“ ersatzlos gestrichen. Der aktuell gültige Wortlaut stellt sich wie folgt dar:

*„Spielverzicht oder Nichtantreten in einem Punktespiel ab dem 01.05. eines jeden Spieljahres führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spiels gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit.“*

Dies bedeutet, dass nach § 37 Abs. 1 SpO/WDFV im Falle des **Rückzugs einer Mannschaft** – anders als in der Vergangenheit – **ein Punktabzug nicht mehr in Betracht kommt**. Die Folgen eines Rückzugs vom Spielbetrieb sind nunmehr in § 52 Abs. 5, Abs. 6 SpO/WDFV abschließend geregelt (siehe unten). **Ein Punktabzug darf nur noch bei einem Rückzug nach dem 20.06. festgesetzt werden.**

### *II.) Änderung von § 52 Abs. 5, Abs. 6 SpO/WDFV*

Zunächst differenzieren diese beiden Absätze von § 52 SpO/WDFV die eintretenden Rechtsfolgen nach dem **Zeitpunkt des Rückzugs vom Spielbetrieb**. Ebenso erfolgt eine Klarstellung, wann **Entscheidungsspiele durch die Quotientenregelung ersetzt** werden.

Dabei kommt nun dem **20. Juni** eine wichtige Bedeutung zu. Zunächst der aktuell gültige Wortlaut von § 52 Abs. 5, Abs. 6 SpO/WDFV (Hervorhebungen durch die Verfasser):

*„(5) Mannschaften, die **nicht sportliche Absteiger** waren und die **nach Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages, aber spätestens am 20.06.** des jeweils aktuellen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit **für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr***

**gemeldet werden**, gelten nachträglich als Absteiger und **verringern die Zahl der Absteiger entsprechend**. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen. **Durch einen solchen Rückzug ausgelöste Entscheidungsspiele** entfallen und werden durch eine **Quotientenregelung** gemäß § 41 Abs. 2a Buchstabe b ersetzt.

(6) Mannschaften, die **nach dem 20.06., aber vor Beginn der neuen Runde** zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Mit der Bekanntgabe des Rückzuges bzw. der Abmeldung werden der betroffenen Mannschaft **sechs Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb** bzw. **drei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb** für die darauffolgende Spielzeit aberkannt; zuständig ist die Spielleitende Stelle der betroffenen Spielklasse. Sollten diese Mannschaften nicht für die darauffolgende Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der **untersten Spielklasse** ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen. In diesem Fall **entfällt die Aberkennung der Gewinnpunkte.**"

#### 1.) Zeitpunkt des Rückzugs vom Spielbetrieb

Wir müssen also zunächst drei verschiedene Zeitpunkte des Rückzugs vom Spielbetrieb unterscheiden:

##### a) Rückzug während der laufenden Spielzeit

Hier gilt wie bisher **§ 52 Abs. 1 SpO/WDFV**. Folgen sind:

- **Abstieg** in die nächsttiefere Spielklasse
- bei Rückzug in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten oder Nichtmeldung in der neuen Saison (§ 52 Abs. 4 SpO/WDFV): **Rückversetzung in die unterste Spielklasse des Kreises**
- kein Punktabzug für die neue Saison

##### b) Rückzug nach Ablauf des letzten Spieltages und bis einschließlich 20. Juni

Hier ist **§ 52 Abs. 5 SpO/WDFV** relevant, sofern die Mannschaft nicht ohnehin schon sportlich abgestiegen ist. Folgen sind:

- **Abstieg** in die nächsttiefere Spielklasse mit Auswirkungen auf die Anzahl der Absteiger der laufenden Spielzeit (siehe unten)
- bei Nichtmeldung in der neuen Saison: **Rückversetzung in die unterste Spielklasse des Kreises**
- kein Punktabzug für die neue Saison

Diese Mannschaften werden – nachträglich – **wie sportliche Absteiger behandelt**. Hier wird einem Verein also die Möglichkeit eröffnet, mit einer Mannschaft **in die nächsttiefere Spielklasse** zu melden.

c) *Rückzug nach dem 20. Juni bis zum Beginn der neuen Spielzeit*

Hier ist **§ 52 Abs. 6 SpO/WDFV** einschlägig. Folgen sind:

- **Abstieg** in die nächsttiefere Spielklasse in der neuen Spielzeit mit Auswirkungen auf die Anzahl der Absteiger der neuen Spielzeit (siehe unten)
- bei Nichtmeldung in der darauffolgenden Saison: **Rückversetzung in die unterste Spielklasse des Kreises**
- **Abzug von 6 Punkten (Herren) bzw. 3 Punkten (Frauen)** in der darauffolgenden Spielzeit, der Punktabzug entfällt aber bei Nichtmeldung in der darauffolgenden Saison und Rückversetzung in die unterste Spielklasse des Kreises

Nur hier sieht die Spielordnung also noch den Punkteabzug beim Rückzug zum Spielbetrieb vor. Damit sollen die Vereine sanktioniert werden, die erst nach dem 20. Juni zurückziehen und somit sog. „**Karteileichen**“ (und damit eine Liga unter Sollstärke) verursachen, während die Sanktionierung nicht bei den Vereinen vorgesehen ist, die durch frühzeitigen Rückzug die Chance der **Nachbesetzung der Spielklasse** eröffnen.

2.) *Auswirkungen auf die Anzahl der Absteiger*

In beiden Absätzen findet sich die Formulierung „**und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend**“. Bei einem Rückzug (auch nach dem letzten Spieltag bis einschließlich 20. Juni) verbleibt also der **beste sportliche Absteiger in der jeweiligen Liga/Staffel**.

3.) *Entscheidungsspiele oder Quotientenregelung?*

Wenn (nur) durch einen Rückzug nach § 52 Abs. 5 SpO/WDFV ein **Entscheidungsspiel** eigentlich ausgelöst würde und damit erforderlich wäre, soll dieses nicht ausgetragen werden (was

angesichts der Zeitschiene nach dem 20. Juni auch Sinn macht) und stattdessen greift die **Quotientenregelung** ein. Dies gilt auch im Falle mehrerer erforderlicher Entscheidungsspiele.

Diese Regelung ist jedoch im FLVW – jedenfalls überkreislich – mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht relevant, weil gemäß unserer Auf- und Abstiegsregelungen keine Entscheidungsspiele zwischen den Absteigern ausgetragen werden.

Uns ist bewusst, dass wir nicht alle möglichen Einzel-/Sonderfälle abbilden können. Daher bei Rückfragen und/oder Unklarheiten bitte melden.

Ansprechpersonen:

Sabine Pätzold – 02307 371 512, [Sabine.Paetzold@flvw.de](mailto:Sabine.Paetzold@flvw.de)

Thomas Berndsen – 02307 371 500, [Thomas.Berndsen@flvw.de](mailto:Thomas.Berndsen@flvw.de)

Jörg Ehlen – 02307 371 514, [Joerg.Ehlen@flvw.de](mailto:Joerg.Ehlen@flvw.de)